Gesetssammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stud bom Jahre 1906.

A I. Gefets

betreffend bas Spiel in auswartigen Lotterien.

Wir Ginther, von Gottes Gnaben Fürft zu Schwarzburg ic., verorbien auf Antrog Unieres Miniferinns und mit Zuftimmung bes Landings, nas folat:

8 1.

Wer in answärtigen Lotterien, die nicht mit Genehmigung des Ministeriums im Fürstentum angelaffen find, spielt, wird mit Gelostrafe bis zu 600 Mart ober im Richtbeitreibungsfalle mit haft bestraft.

.

Wer fich ben Berfauf ober der sonstigun Berfaiherung eines Socies, eines Aussichiamites der eines Atteile an einem Socie der Sockschigntiet der eine S 1 bezichguteten Zotterien unterzieft, indesiondere auch, wer ein Sos, einem Losdolfginist oder einem Zosonteil dieser Art zum Ernerb auslietet oder zur Beräuferung bereit Alt, wieden mit Gehärte des zu in Warte ferfach zu siegeiche Ertset eträffe der instigen, werder des einem solchen Gehärte des zur der eines der der der einer folden handlung als Mittelsperfon mitwieft.

3ft bie Jamidrefandung durch eine Berlim segungen, wesselle Zosseinsteils, einer die im gesertwänstig betreit, oder die ihm gesertwänstig betreit, sehre die im gesertwänstig betreit, selter, dere fils sehre Fleutrichte in der Angeleite Fleutrichte Fleutricht